

# Das Finanzgericht in Berlin wurde Ende 2006 geschlossen

ZUM NACHTEIL DER BERLINER BÜRGER WURDE DAS BERLINER FINANZGERICHT NACH COTTBUS VERLEGT. DER FORDERUNG VON CICERO, DAS ÖFFENTLICHE WOHL SOLL DAS OBERSTE GESETZ SEIN, STEHEN MANCHE BERLINER POLITIKER ANSCHEINEND VERSTÄNDNISLOS GEGENÜBER.

Mittwoch, 8. August 2008

## Der Weg zurück nach Berlin

Weitere wichtige Schritte in diese Richtung wurden getan.

Ein Berliner Rechtsanwalt hat die Unzuständigkeit des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg mit Sitz in Cottbus gerügt.

**Teil I** <http://berliner-fg.de/RA-Hoepfner1.pdf>

**Teil I I** <http://berliner-fg.de/RA-Hoepfner2.pdf>

### Hier Teil III

Herr Rechtsanwalt Michael Hoepfner trägt zur Frage des Rechtswegs wie folgt vor:

.....wird ergänzend zu unserem Schriftsatz vom 21.07.2008 wie folgt vorgetragen:

Ein weiteres Argument für die Auffassung, daß das Finanzgericht Berlin-Brandenburg für den hier zu entscheidenden Rechtsstreit nicht zuständig ist, ergibt sich aus § 3 FGO.

1.

a) § 3 Abs. 2 FGO bestimmt, daß mehrere Länder die Errichtung eines gemeinsamen Finanzgerichts oder gemeinsamer Senate eines Finanzgerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren können.

In seiner langjährigen Geschichte ist von § 3 Abs. 2 FGO von den Ländern erst in einem Fall Gebrauch gemacht worden. Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und die Freie Hansestadt Hamburg haben im Jahr 1981 durch einen Staatsvertrag die Errichtung eines gemeinsamen Senats für Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolsachen beschlossen (vgl. Gräber, FGO, Kommentar, § 3 Rn. 6). Hintergrund der Zusammenlegung war die Verbesserung der Rechtsschutzgewährung.

Die ratio legis des § 3 Abs. 2 FGO war von Anfang an, es möglich zu machen, daß

Finanzgerichte oder einzelne Kammern allein nach dem tatsächlichen Bedarf errichtet werden, ohne Rücksicht auf die Ländergrenzen (vgl. BT-Drucks. IV 1446/39).

Daß der Gesetzeszweck des § 3 Abs. 2 FGO auch bei der Zusammenlegung der beiden Finanzgerichte Berlin und Brandenburg ausreichende Beachtung gefunden hat, muß stark bezweifelt werden. In der Bundesrepublik Deutschland schließen lediglich die Finanzgerichte der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg mehr Verfahren pro Jahr als das Finanzgericht Berlin ab.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß ein Bedarf für jeweils eigene Finanzgerichte der Länder Berlin und Brandenburg nicht besteht. Auch kann nicht allen Ernstes angenommen werden, daß jedes Gericht für sich gesehen, nicht ausgelastet gewesen ist, so daß ohne weiteres die Bestimmung des § 3 Abs. 2 FGO herangezogen werden konnte.

Eine angeblich mangelnde Auslastung des FG Berlin würde jedenfalls im krassen Gegensatz zu den ständigen Bekundungen des FG selbst stehen, das in den letzten Jahren regelmäßig die gerichtliche Überlastung beklagt hat. Die entsprechenden Fallzahlen und die damit einhergehende ständige Verlängerung der Terminstände beim FG Berlin dürfen wir sicherlich als gerichtsbekannt unterstellen.

Der Staatsvertrag steht mithin mit dem Sinn und Zweck des § 3 Abs. 2 FGO nicht im Einklang. Der Staatsvertrag steht damit nicht im Einklang mit höherem Bundesrecht.

b) Des weiteren verweisen wir auf den Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über ein gemeinsames Landessozialgericht.

Bei wesentlichen Veränderungen der Gerichtsorganisation ist Voraussetzung, daß die Ziele des Gesetzes Gemeinwohlzwecke beachten und berücksichtigen müssen.

In der Begründung zu dem vorbenannten Staatsvertrag wird ausgeführt, daß die Zusammenlegung der beiden Gerichte unter anderem das Ziel haben soll, die Bürgerfreundlichkeit zu intensivieren. Durch die Errichtung eines gemeinsamen Gerichts in Celle sowie einer Zweigstelle in Bremen soll es jedem Kläger aufgrund der kürzeren Anfahrtswege und der geringeren Fahrtzeiten ermöglicht werden, an den Verhandlungen persönlich teilzunehmen (vgl. Niedersächsischer Landtag, Drucks. 14/2990, S. 8).

Der Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte zwischen den Bundesländern Berlin und Brandenburg berücksichtigt diese Gemeinwohlzwecke nicht. Im Gegenteil:

Die Errichtung eines gemeinsamen Finanzgerichts an dem Standort Cottbus verlagert die erste Instanz in ein Randgebiet. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, daß

so überragende Gemeinwohlaspekte wie Bürgerfreundlichkeit oder die Verbesserung der Rechtsschutzgewährung für die Beschlußfassung keine Rolle gespielt haben dürften.

c) Die Einrichtung von Außensenaten in Berlin ist in dem Staatsvertrag noch nicht einmal angedacht worden, obwohl § 2 des Berliner Ausführungsgesetzes zur FGO, die Zahl der zu bildenden Senate, und damit auch die Frage der Bildung von Außensenaten, auf die staatsvertraglichen Regelungen abwälzt.

Auch hiermit verstößt die Regelung gegen Bundesrecht.

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 FGO bestimmt, daß die Errichtung einzelner Senate des Finanzgerichts an anderen Orten, durch Gesetz anzuordnen ist: § 3 Abs. 1 FGO: „Durch Gesetz werden angeordnet ... 5. Die Errichtung einzelner Senate an anderen Orten..“.

Wenn § 2 Berliner AGFGO genau dies auf staatsvertragliche Regelungen abwälzt, bedeutet dies, daß entweder keine Außensenate des gemeinsamen FG Berlin/Brandenburg, das seinen Sitz in Cottbus hat, gebildet werden dürfen – eine Regelung per Staatsvertrag würde gegen § 3 FGO verstoßen – oder eine Bildung qua Staatsvertrag gegen § 3 Abs. 1 FGO verstoßen würde.

Die erste Alternative würde gegen Sinn und Zweck des § 3 FGO verstoßen, die zweite Alternative würde direkt Bundesrecht, nämlich § 3 Abs. 1 Nr. 5 FGO verletzen.

Beglaubigte Abschrift anbei.

- Rechtsanwalt -

Quelle: Rechtsanwalt Michael Hoepfner

Auch die Berliner Presse wurde über diesen Vorgang unterrichtet. Abzuwarten bleibt, wie sich dieser höchst interessante Fall weiterentwickelt. Wir werden weiter berichten.

Interessierte nehmen bitte Kontakt auf über: [berliner.fg@googlemail.com](mailto:berliner.fg@googlemail.com)

## Der Weg zurück nach Berlin

**Teil I** <http://berliner-fg.de/RA-Hoepfner1.pdf>

**Teil I I** <http://berliner-fg.de/RA-Hoepfner2.pdf>

Zurück zum Blog & Impressum: <http://berliner-fg.blogspot.com/>